

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 86 (2008)
Heft: 6

Artikel: Dafür & dagegen : Gesundheitsartikel : ein Vorteil für die Patienten?
Autor: Glanzmann-Hunkeler, Ida / Kessler, Margrit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-724743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesundheitsartikel: Ein Vorteil für die Patienten?

Ein neuer Artikel soll Grundsätze wie Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und Eigenverantwortung im Gesundheitswesen in der Verfassung verankern. Gestritten wird vor der Abstimmung vom 1. Juni vor allem über die freie Arztwahl, die Pflegefinanzierung sowie die Kontrolle über die Krankenkassen.

Bild: BildLupo/Dany Schultreiss



Ida Glanzmann-Hunkeler,
Nationalrätin
CVP LU

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) wurde eingeführt mit der Absicht, allen Menschen in der Schweiz eine gute, hochstehende medizinische Versorgung zu gewährleisten. Mit den medizinischen Fortschritten und den Erwartungshaltungen der Konsumentinnen und Konsumenten sind allein in den letzten zehn Jahren die Versicherungsprämien um rund sechzig Prozent gestiegen.

Der vorliegende Verfassungsartikel fordert nun, dass die Grundsätze Wettbewerb, Qualität und soziale Sicherheit in der Verfassung verankert werden. Mit der Forderung nach einer Qualitätssicherung will man allen eine gute und transparente Versorgung garantieren, gleichzeitig aber auch Wirtschaftlichkeit gewährleisten. Immerhin werden im Gesundheitswesen rund 53 Milliarden Franken pro Jahr umgesetzt.

Mit der geforderten Transparenz müssen für alle Leistungen Vollkosten ausgewiesen werden, damit Vergleichsmöglichkeiten bestehen. Jeder Patient hat heute schon die freie Arztwahl, die übrigens mit diesem Verfassungsartikel nicht zur Diskussion steht. Die freie Spitalwahl, die bei der letzten Teiländerung des KVG beschlossen wurde, ist nur sinnvoll, wenn Vergleiche bezüglich Kosten und Leistungen bei den Anbietern bestehen.

Patientinnen und Patienten werden in Zukunft besser über die Qualität, die Kosten und den Wettbewerb informiert. Gegner befürchten einen Leistungsabbau, der Verfassungsartikel kann keine Änderung in dieser Hinsicht machen. Wenn zum Beispiel die Pflegefinanzierung oder die Vertragsfreiheit der Ärzte geändert würde, müssten Gesetzesänderungen gemacht werden, die wiederum dem fakultativen Referendum unterstehen.



Margrit Kessler,
Präsidentin SPO
Patientenschutz

Der Wortlaut des Verfassungsartikels klingt harmlos. Wenn man aber die Wortprotokolle des Parlaments anschaut, sieht man, was mit dem Artikel erreicht werden soll. So meint Ständerat Hans Altherr (FDP AR) als Kommissionssprecher: «Zwei Eckzähne hat die Vorlage doch: Sie heissen Vertragsfreiheit und Monismus.»

Die Aufhebung des Vertragszwangs bedeutet für die Patientinnen und Patienten, dass sie ihren Arzt nicht mehr frei wählen können. Die Krankenkassen werden ihnen vorschreiben, welche Ärzte sie konsultieren müssen. Das monistische System (nur ein Zahler) soll eingeführt werden. Der Monist kann nur die Krankenversicherung sein. Das bedeutet: «Alle Macht den Krankenkassen!» Mit den Kann-Formulierungen der spitalexternen Pflege sind Langzeitpflege, Übergangspflege und Spitex gefährdet. Mit der Einführung des KVG im Jahr 1996 wurde im Bereich der Pflege ausserhalb des Spitals ein wichtiges Ziel erreicht: Die Kosten für pflegerische Leistungen werden seither von der Krankenversicherung übernommen. Ziel dieser Pflege sind der Erhalt und die Förderung einer möglichst hohen Selbstständigkeit. Mit der Annahme des Verfassungsartikels würde diese gewichtige Errungenschaft geopfert.

Es darf nicht sein, dass Schweizer Bürgerinnen und Bürger Nein zur Pflege, Nein zur Förderung der Selbstständigkeit und Nein zur Unterstützung der Betroffenen sagen. Wenn die Betroffenen für die Pflege ihr gesamtes Geld ausgeben müssen, werden sie auf öffentliche Zuwendungen angewiesen sein. Es werden verlängerte Spitalaufenthalte nötig und überflüssige Kosten verursacht, die bei Weitem die bisherigen ambulanten Pflegekosten übersteigen.